

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Schienenbahnen, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vda, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien andererseits, womit der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der österreichischen Eisenbahnunternehmen (KV EU) vom 16.11.2010 in der Fassung vom 20.06.2017 abgeändert wird.

I.

- (1) Die Gehaltsansätze der Gehalts-/Lohntabellen der Anlagen 3, 3a und 7a werden mit 01. Juli 2017 um 2,1 % erhöht.

Die Anlagen 3, 3a und 7a erhalten somit die in der Beilage zum gegenständlichen Kollektivvertrag festgelegten Fassungen.

- (2) Die Ist-Gehälter werden mit 01. Juli 2017 um 2,1 % erhöht.

- (3) Die valorisierbaren Nebenbezüge werden mit 01. Juli 2017 um 2,1 % erhöht, wobei die Erhöhung mindestens € 0,01 beträgt.

Die Nachtarbeitszulage gemäß § 28 steht in der Höhe von € 2,93 zu.

Die Sonn- und Feiertagszulage gemäß § 29 steht in der Höhe von € 4,76 zu.

Die Zulage für Arbeitsunterbrechungen laut Dienstplan gemäß § 4 der Anlage 7 steht in der Höhe von € 2,50 zu.

II.

(1) Geltungsbereich

- a) § 1 Absatz 2 erster Unterstrich wird wie folgt ergänzt:

„- Lehrlinge, mit Ausnahme der Regelungen in Anlage 3L,“

- b) § 1 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Für alle unter Abs 1 litera b Ziffer 3 genannten Unternehmen und Betriebe sowie die unter Abs 1 litera c Ziffer 3 genannten Arbeitnehmer/innen gelten nur jene Bestimmungen dieses Kollektivvertrages, die in den Anlagen 7 und 7a genannt sind.“

(2) Geltungsbeginn und Geltungsdauer

§ 2 Absatz 2 dritter Unterabsatz lautet wie folgt:

„Die Anlagen 7 und 7a dieses Kollektivvertrages können gesondert von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.“

(3) Anspruch bei Dienstverhinderung § 14 Absatz 4 lautet wie folgt:

„In nachstehend angeführten Fällen wird bei Dienstverhinderung dem/der Arbeitnehmer/in Freizeit ohne Schmälerung seines/ihres Entgeltes im folgenden Ausmaß gewährt:

a)	bei eigener Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft im Sinne des EPG	2 Arbeitstage
b)	bei Teilnahme an der Eheschließung bzw. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft im Sinne des EPG eines Kindes	1 Arbeitstag
c)	bei Tod des/der Ehegatten/in bzw. eingetragenen Partners/in im Sinne des EPG oder Lebensgefährten/in, wenn er/sie mit dem/der Arbeitnehmer/in im gemeinsamen Haushalt lebte	2 Arbeitstage
d)	bei Tod des Vaters oder der Mutter oder eines Kindes	1 Arbeitstag
e)	bei Teilnahme an der Beerdigung des/der Ehegatten/in, bzw. eingetragenen Partners/in im Sinne des EPG, oder Lebensgefährten/in, wenn er/sie mit dem/der Arbeitnehmer/in im gemeinsamen Haushalt lebte, der Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Geschwister, Großeltern sowie nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/in	1 Arbeitstag
f)	bei Niederkunft der Ehegattin bzw. eingetragenen Partner/in im Sinne des EPG oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
g)	bei Wechsel des Hauptwohnsitzes	2 Arbeitstage

Den leiblichen Kindern sind Adoptiv-, Wahl- und Pflegekinder, im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder des anderen Ehegatten/des eingetragenen Partners im Sinne des EPG gleichzuhalten.

Das Höchstausmaß der in lit a) - g) angeführten Dienstverhinderungen beträgt pro (Kalender-)Jahr eine Woche (40 Stunden).

Der/die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet ohne Verzug die Dienstverhinderung anzuzeigen. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er/sie für die Dauer der Säumnissen den Anspruch auf das Entgelt.“

(4) Sonderzahlungen § 19 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Endet das Dienstverhältnis eines/r Arbeiters/in durch verschuldete Entlassung oder vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund stehen dem/der Arbeitnehmer/in keine Sonderzahlungen für das laufende Kalenderjahr zu. Bereits ausbezahlte Sonderzahlungen sind entsprechend gegenzurechnen bzw. können rückgefordert werden.“

(5) Einstufung § 20 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Während einer fachspezifischen Ausbildung kann der Arbeitnehmer in jener Verwendungsgruppe eingestuft werden, welche der Tätigkeit entspricht, für welche er ausgebildet wird. Während der Zeit dieser Ausbildung steht das KV-Mindestgehalt der jeweiligen VwGr nicht in voller Höhe zu, sondern kann um bis zu 15% unterschritten werden. Dabei darf im Falle der VwGr D der Gehaltsansatz der VwGr B nicht unterschritten werden. Diese Regelung gilt für Ausbildungen mit einer geplanten Dauer von mindestens einem Monat.“

(6) Vorübergehender Verwendungsgruppenwechsel - Verwendungszulage

Es wird ein neuer § 22a eingefügt, der lautet:

„Im Falle eines vorübergehenden Tätigkeitswechsels in eine höhere Verwendungsgruppe aufgrund einer vollwertigen Vertretung gebührt dem/der Arbeitnehmer/in ab einer ununterbrochenen Dauer von einem Monat eine Zulage in der Höhe der Differenz der bisherigen Einstufung zu jener Einstufung im Falle eines dauernden Tätigkeitswechsels ab Beginn dieses Tätigkeitswechsels.“

(7) Anrechnung von Karenzzeiten Es wird ein neuer § 33a eingefügt, der lautet:

„Gemäß MSchG und VKG wird die erste Karenz im Dienstverhältnis für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet. Weitere Karenzen im Dienstverhältnis nach dem MSchG und VKG werden für Geburten nach dem 01.07.2017 für die Bemessung der Kündigungsfrist und die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) pro Kind bis zu zehn Monaten angerechnet. Insgesamt werden diese Karenzzeiten bis zu einem Höchstausmaß von 30 Monaten angerechnet.“

(8) Abgeltung von Zeitguthaben bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Es wird ein neuer § 35a eingefügt, der lautet:

„Endet das Dienstverhältnis durch Arbeitnehmerkündigung, verschuldete Entlassung oder vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund gebührt für allfällig bestehende Guthaben an Normalarbeitszeit kein Zuschlag.“

(9) Übergangsbestimmungen

§ 37 erhält folgende neue Fassung:

„§ 37 Übergangsbestimmungen

(1) Für zum 31. Dezember 2010 bestehende Dienstverhältnisse kann ab 01. Jänner 2011 in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Dienstverhältnisses die Geltung dieses Kollektivvertrages (samt Anlagen) anstelle der DBO idjgF festgelegt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch des/der Arbeitnehmers/in auf Abschluss einer solchen Vereinbarung.

(2) Folgende Bestimmungen gelten ab 01. Juli 2017: § 19 Abs 6, § 20 Abs 5, § 22a, § 33a, § 35a.

III.

Ab Herbst 2017 setzen die Sozialpartner eine Arbeitsgruppe ein, mit dem Ziel die Auswirkungen der bestehenden Arbeitszeitregelungen auf dem ÖBB-Netz zu betrachten.

Eine weitere Arbeitsgruppe wird sich mit der Erweiterung des Geltungsbereiches des KV EU betreffend „für Dritte tätige Anschlussbahnunternehmen“ befassen.

IV.

Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

(1) **Lohnordnung.** In § 2 entfällt die Lohntabelle. § 2 Absatz 1 lautet daher:

„§ 2 Lohnordnung

Der/die Arbeitnehmer/in hat Anspruch auf den kollektivvertraglichen Lohn gemäß der Anlage 7a.

Die in der Lohntabelle gemäß Anlage 7a für „gelernte“ Arbeitnehmer/innen angeführten Löhne kommen auf jene Arbeitnehmer/innen zur Anwendung, die eine für die gastronomische Tätigkeit einschlägige Ausbildung (LAP oder Abschluss einer Tourismusschule) aufweisen. In allen anderen Fällen kommen die in der Tabelle für „ungelernte“ Arbeitnehmer/innen angeführten Löhne zur Anwendung.“

(2) **Sonderzahlungen.** Im § 3 Absatz 2 letzter Satz der Anlage 7 wird „gemäß § 2 der Anlage 7“ durch „gemäß der Anlage 7a“ ersetzt.

§ 3 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Endet das Dienstverhältnis eines/r Arbeiters/in durch verschuldete Entlassung oder vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund stehen dem/der Arbeitnehmer/in keine Sonderzahlungen für das laufende Kalenderjahr zu. Bereits ausbezahlte Sonderzahlungen sind entsprechend gegenzurechnen bzw. können rückgefordert werden.“

(3) **Weitere anzuwendende Bestimmungen.** § 7 wird nach dem Doppelpunkt um folgende Bestimmungen chronologisch ergänzt: § 33a, § 35a.

V.

Der Kollektivvertrag wird um zwei weitere Anlagen, ANLAGE 3L und ANLAGE 7a, ergänzt.

Die Anlage 3L enthält die Lehrlingsentschädigungen für bestimmte Lehrlinge von Eisenbahnunternehmen gemäß § 1 Abs 1 lit b Ziffer 1.

Die Anlage 7a enthält die Mindestlöhne der Arbeitnehmer/innen gemäß § 1 Absatz 1 lit c Z 3 KV EU.

Die Anlagen 3L und 7a erhalten die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag festgelegten Fassungen.

VI.

Der gegenständliche Kollektivvertrag tritt mit 01. Juli 2017 in Kraft.

Die Laufzeit der lohnrechtlichen Bestimmungen beträgt 12 Monate.

Die Anlage 3L tritt mit 01. September 2017 in Kraft.

Folgende Bestimmungen gelten ab 01. Juli 2017: § 19 Abs 6, § 20 Abs 5, § 22a, § 33a, § 35a.

Wien, am 28.6.2017

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
FACHVERBAND DER SCHIENENBAHNEN

Der Obmann



Der Geschäftsführer



ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT VIDA

Der Vorsitzende



Der Vorsitzende FB Eisenbahn



Der Bundesgeschäftsführer

Der Vorsitzende Stellvertreter
FB Eisenbahn

